

Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf NVP

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 24.05.2021

(1) Allgemeine Hinweise zum Verfahren

- (1) Leider wurde der Entwurf des NVP ohne die gültigen Anhänge (08. Anhang) zur Verfügung gestellt. Dies erschwert die Möglichkeit einer Abgabe einer umfassenden Stellungnahme, da teilweise nur eine eingeschränkte Meinungsbildung möglich war.
- (2) Der geplante Zeitraum für die Sichtung und Bewertung der umfangreichen Unterlagen ist zu knapp bemessen. Bei der hohen Komplexität der Thematik NVP, sollten für die Beteiligung des Kreistages und der Öffentlichkeit ein größeres Zeitfenster möglich sein.
- (3) „Prüfbedarf der Entwicklung touristischer ÖPNV-Angebote“ (Seite 103) sollte zeitnah bearbeitet werden. - Grundsätzlich sollten alle innovativen Ansätze geprüft werden, um den Herausforderungen Flächen-Landkreises Harz, mit seinen unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden.
- (4) Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz des ÖPNV und mehr Werbung für das Angebot durch den Aufgabenträger (z.B. Befragungen zum Service-Angebot, ...).

(2) Hinweise zu den **FESTLEGUNGEN** im Entwurf NVP

Zu Festlegung 11

"Orte von zentralörtlicher Bedeutung im Landkreis Harz (Mittel- und Grundzentren) sind Mo-Fr zwischen 6:00 und 19:00 Uhr mindestens im 60-Minuten-Takt anzubinden."

Die Landesnetz-Linien haben nach Festlegung 10 die angeschlossenen Mittelzentren (Halberstadt, Quedlinburg, Wernigerode) montags bis freitags zwischen 5:00 und 21:00 Uhr zu bedienen.

>Anpassung Festlegung 11

Bedienung bis 20:00 Uhr (nicht nur bis um 19:00 Uhr)

Das wäre zwar immer noch eine Abstufung zu den Landesnetz-Linien, würde aber eine erhebliche Verbesserung bedeuten. (Korrespondiert mit den üblichen Öffnungszeiten des Handels.)

Zu Festlegung 14

"Neben SPNV-Angeboten im Spätverkehr werden ÖSPV-Angebote nach 20:00 Uhr auf den Linien des Bahn-Bus-Landesnetzes mit Sicherung entsprechend auskömmlicher Finanzierung gewährleistet. Darüber hinaus sollen auf ausgewählten Linien Spätverkehre angeboten werden, wo dies vom Nachfragepotenzial her geboten und betrieblich-ökonomisch darstellbar ist."

>Anpassung Festlegung 14:

Dazu fehlen im Entwurf konkrete Vorschläge. **Bitte namentliche Benennung dieser Buslinien**, damit dies nicht nur eine Absichtserklärung bleibt.

Dies sollte dann für einige oder alle Linien der Kategorie A gelten, die nicht bereits Linien des Landesnetzes sind (siehe Tabelle auf Seite mit Nr. 61 f.).

Zu Festlegung 17

"Die zu berücksichtigenden Übergangszeiten zwischen zwei verknüpften Linien des ÖSPV sowie zwischen ÖSPV und SPNV sollen im Regelfall zwischen 5 und 15 Minuten betragen. Kürzere Übergangszeiten sind möglich, wenn die baulichen Gegebenheiten des Verknüpfungspunktes dies ermöglichen und eine Anschlusssicherung gewährleistet wird."

>Anpassung Festlegung 17:

Die Anschlusssicherung ist ein entscheidendes Qualitätskriterium im Nahverkehr. Im NVP muss dazu eine Festlegung zur Anschlusssicherung ausgeführt werden. Der Entwurf enthält dazu keine Festlegung.

Dazu der Hinweis auf ein erfolgreiches Projekt der NASA im Landkreis Börde: <https://www.nasa.de/amper/> In dem beschriebenen Projekt wurden nach einem Fahrscheinkauf über Internet oder App beim Umstieg von Bahn auf Bus oder von Bus auf Bus Umsteigewünsche in den Bussen automatisch dem Personal auf den Fahrkartendruckern angezeigt. Dies wäre ein Beispiel. Es geht technisch sicherlich auch anders.

Zu Festlegung 19

"Das Konzept des sog. Linienbandbetriebs, d. h. die Kombination einer fest bedienten Route ohne Voranmeldung und bedarfsgesteuerten Routenabschnitten mit Voranmeldung auf ein und derselben Fahrt soll im Landkreis Harz b. a. W. nicht weiterverfolgt werden."

>Anpassung Festlegung 19:

Die hier formulierte vollständige Absage an den Linienbandbetrieb sollte nochmal betrachtet und überdacht werden. Gerade bei den letzten Fahrten abends aus den Mittelzentren Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode ins Umland könnte in einem attraktiven Nahverkehr ein Haustürservice angeboten werden.

Weiterhin wird im NVP-Entwurf unter „Entwicklung bedarfsgesteuerter Bedienformen und ergänzender Mobilitätsangebote“ (Seite 103) auf den bestehenden Prüfbedarf hingewiesen.

Ein Praxis-Beispiel aus dem Berliner Nachtverkehr:

<https://www.bvg.de/images/content/linienverlaeufe/LinienverlaufBusN62.pdf> Da stehen an jeder Haltestelle klar formulierte Bedingungen für den Haustürservice, es funktioniert dort und anderswo seit Jahren.

Zu Festlegung 21

"Der Landkreis Harz definiert die Standards (Kriterien und Anforderungen) für den weiteren Haltestellenausbau und der Haltestellengestaltung gemäß Tabelle 26 auf Basis einschlägiger Regelwerke und DIN-Normen."

>Anpassung Festlegung 21:

In der angeführten Tabelle 26 sind Ergänzungen vorzunehmen. So fehlt z.B. eine Festlegung, dass die Aushänge an den Haltestellen in barrierefreier Höhe angebracht werden müssen. Die oberste Textzeile darf nach der relevanten DIN-Norm 18040-3 (Abschnitt 5.6) nicht höher als 1,60 m hängen, sonst kann der Text nicht aus einem Rollstuhl gelesen werden. Gegenwärtig hängen an vielen Haltestellen die Aushänge für die Barrierefreiheit viel zu hoch.

Zu Festlegung 22

„Die Haltestellen des ÖSPV im Kreisgebiet sind bei Neu- und Ausbau nach den einschlägigen Standards (Stand der Technik) barrierefrei herzustellen im Rahmen der topographischen und baulichen Möglichkeiten.“

> Festlegung 22:

Keine vollständige Bewertung möglich, da fehlender Anhang F.

Zu Festlegung 24

„Alle im straßengebundenen ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge erfüllen neben den gesetzlichen Anforderungen auch erforderliche und zeitgemäße Standards im Hinblick auf Fahrzeuggröße, Barrierefreiheit,

technische Ausstattung und Schadstoffemissionen. Auf den Buslinien des Landesnetzes kommen Fahrzeuge mit besonders hoher Ausstattungsqualität zum Einsatz, auch als Maßstab für die Weiterentwicklung der gesamten Fahrzeugflotte.“

> **Festlegung 24:**

Keine vollständige Bewertung möglich, da fehlender Anhang B2.

Seite 77 > Die zu erfüllende Mindestquote für den planmäßigen Einsatz niederfluriger Busse im Landkreis Harz beträgt 80 Prozent ab sofort bzw. 100 Prozent bis Ende des Jahres 202X. –
Welches X-Jahr ist gemeint?

Zu Festlegung 26

"Im ÖSPV des Landkreises Harz gilt der VTO-Tarif bei den Verkehrsunternehmen HVB und HVG. Bewährte Kooperationsangebote mit anderen Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen sind zu erhalten. Die Weiterentwicklung des Tarifsystems im Hinblick auf Vereinfachung für Verkehrsträger-übergreifende Fahrten und die räumliche Ausdehnung soll geprüft werden."

> **Anpassung Festlegung 26:**

Hier muss die gegenwärtig in allen Bussen der HVB und HVG kostenlose Beförderung von Fahrrädern dauerhaft und verbindlich festgeschrieben werden.

Anregung zur Weiterentwicklung des Tarifsystems:

Nahverkehrsticket für Senior*innen. Diese Thematik wurde durch unsere Fraktion bereits mehrfach angesprochen. Dazu sollte der Kreistag eine Position entwickeln.

Zu Festlegung 27

„Serviceleistungen zur Information und Inanspruchnahme für die Nutzung des ÖPNV sowie wesentliche Fahrgastinformationen und Fahrplanauskünfte sind hinsichtlich Zugänglichkeit und Verständlichkeit barrierefrei zu gestalten.“

> **Anpassung Festlegung 27:**

Siehe dazu auch Hinweise zu Festlegung 21.

Zu Festlegung 28

"Bei vorübergehenden Verkehrsstörungen, Umleitungen und sonstigen Beeinträchtigungen des ÖPNV-Betriebs sind Beeinträchtigungen der

Fahrgäste soweit wie möglich zu minimieren. Das Verkehrsunternehmen hat zudem für eine rechtzeitige und umfassende Fahrgastinformation über Angebotsabweichungen über geeignete Kommunikationskanäle zu sorgen."

>Anpassung Festlegung 28:

Wenn diese umfassende Verpflichtung zur Information der Fahrgäste bei vorübergehenden Verkehrsstörungen, etc. verbindlich gewollt ist, dann müssen die "geeigneten Kommunikationskanäle" im NVP konkret bestimmt bzw. aufgeführt werden.

Die Fahrgäste müssen nicht nur irgendwie geeignet informiert werden, sondern über alle „geeigneten Kommunikationskanäle“ informiert sein. Beispielsweise wurden beim Wintereinbruch am 10. Februar 2021 auf der HVB-Homepage ein Update zum Fahrbetrieb angekündigt, welches dann erst mit deutlicher Verspätung erfolgte. Dies hatte natürlich erhebliche Auswirkungen auf Berufstätige Nutzer des ÖPNV.

Zu Festlegung 31

"Der Landkreis Harz lässt sich bei der Wahrnehmung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und zur Wahrung von Fahrgastinteressen von einem ehrenamtlichen ÖPNV-Beirat gemäß § 5 ÖPNVG LSA unterstützen. Weiterhin richtet der Landkreis Harz einen ständigen Arbeitskreis mit den örtlichen Verkehrsunternehmen und fallweise weiteren Partnern ein."

>Anpassung Festlegung 31:

Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Beirates fehlen die Vertreter*innen der Kreistagsfraktionen. Diese sind unbedingt mit aufzuführen.

Zu Festlegung 35

"Zu den Vorgaben für den Leistungsumfang des ÖPNV-Netzes in der Zuständigkeit des Landkreises Harz werden in Einzelfällen zulässige Ausnahmeregelungen definiert. Zielstellung des Landkreises Harz ist es, den Bedarf an Ausnahmeregelungen in den kommenden Jahren sukzessive und weitestmöglich abzubauen."

>Anpassung Festlegung 35:

Im begründeten Einzelfall ist eine Ausnahmeregelung durchaus notwendig. Hierbei muss aber eine umgehende Informationspflicht über beabsichtigte bzw. geltende Ausnahmeregelungen im NVP festgeschrieben werden. Zumindest sollten die Mitglieder des

Kreistages über geltende Ausnahmeregelungen informiert werden müssen.

Dies nicht nur aus Transparenzgründen, sondern auch um als Kreistag, Vertretungen von Schulen und Eltern oder Fahrgastverband feststellen zu können, ob es sich um eine abweichende Ausnahmeregelung oder um eine Schlechtleistung des Busbetriebs handelt.

Zu Festlegung 36

"Der Landkreis Harz wird auf Basis der Rückmeldungen nach Befragung der Gemeinden und in Ergänzung seiner eigenen Schwerpunktsetzung eine Priorisierung der Haltestellen im Kreisgebiet für den barrierefreien Ausbau vornehmen, evtl. Ausnahmeregelungen definieren und diese Priorisierung mit den Kommunen bzw. Straßenbaulastträgern abstimmen."

>Anpassungen Festlegung 36:

Ergänzung Abstimmung der Priorisierung mit den Kommunen bzw. Straßenbaulastträgern **und dem ÖPNV-Beirat.**

Im ÖPNV-Beirat vertreten sind auch Interessen-Vertreter der Menschen mit Handicap und der Schülerinnen und Schüler, als wichtige Zielgruppen des Nahverkehrs.

Streichung Teil: „evtl. Ausnahmeregelungen definieren“. Der barrierefreie Ausbau ist vom Gesetzgeber vorgesehen. Auch wenn das noch Jahre in Anspruch nehmen wird. Jetzt bereits Ausnahmen bei der barrierefreien Infrastruktur festzulegen, ist nicht akzeptabel.

Hinzufügen NEU > Festlegung 37

Der NVP versteht sich auch als Instrument zum Erreichen von umwelt- und Klimaschutzpolitischen Zielen. Daraus ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung, einer umwelt- und klimaschutzfördernden Gestaltung des ÖPNV.

Hintergrund:

In der Tabelle 1 (Seite 19) Entwurf NVP wird auf die „Leitlinien zur ÖPNV-Gestaltung in Sachsen-Anhalt“ hingewiesen. Unter Punkt 2, Verkehrsträgermix im ÖPNV-Gesamtsystem, erfolgt ein zarter Hinweis auf den Klimaschutz („Einsatz nach spezifischen Stärken mit Blick auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt- und Klimaschutz“).

Weiterhin wird auf Seite 21 auf die Ziele „Erhöhung Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Beitrag zu nationalen und internationalen Klimaschutzziele“ hingewiesen.

Ansonsten spielt die Thematik Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele nur eine untergeordnete oder kaum erkennbare Rolle, trotzdem es bei zahlreichen Inhalten und Handlungsfeldern des NVP Anknüpfungspunkte gibt.

Hier sei insbesondere auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1161 „zur Änderung der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge“, auch genannt „Clean Vehicles Directive“ (CVD) hingewiesen.

Damit wird beabsichtigt, ÖPNV-Busse in den nächsten Jahren schrittweise weitgehend auf emissionsfreie Antriebe umzustellen, um damit den umwelt- und klimapolitischen Zielen nachzukommen. Daraus ergeben sich folgerichtig strukturelle und finanzielle Konsequenzen. Die Thematik wird in der **Festlegung 25** behandelt.

Hier wird insbesondere auf „die Fahrzeugfinanzierung im ÖSPV erfolgt derzeit gemäß ÖPNVG LSA grundsätzlich im Rahmen der Finanzverantwortung der Aufgabenträger“ verwiesen.

24.05.2021